

Eine andere wichtige Neuerung bringen die §§ 139 c und 139 d der Gewerbeordnung. Danach ist den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontoren) nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zehn Stunden zu gewähren. In Gemeinden von mehr als 20 000 Einwohnern muß diese Ruhezeit in offenen Verkaufsstellen, in denen zwei oder mehr Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden, für diese mindestens elf Stunden betragen; für kleinere Ortschaften kann die Ruhezeit durch Ortsstatut vorgeschrieben werden.

Außerdem muß den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern innerhalb der Arbeitszeit eine angemessene Mittagspause gewährt werden, die für die außerhalb des Geschäftshauses Speisenden mindestens ein und eine halbe Stunde betragen muß.

Diese Bestimmungen finden jedoch keine Anwendung

1. auf Arbeiten, die zur Verhütung des Verderbens von Waren unverzüglich vorgenommen werden müssen,
2. für die Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Inventur, sowie bei Neueinrichtungen und Umzügen,
3. außerdem an — jährlich höchstens dreißig — von der Ortspolizeibehörde allgemein oder für einzelne Geschäftszweige bestimmten Tagen.

Die elfstündige Ruhezeit ist, wie aus obiger Bestimmung ersichtlich, nur für die betreffenden Gehilfen und Lehrlinge, nicht auch für die Arbeiter (Markthelfer) maßgebend. Zweifelsfrei könnte erscheinen, ob Geschäfte gemeint sind, in denen zwei oder mehr Gehilfen und außerdem Lehrlinge beschäftigt sind. In diesem Falle würden jedoch da, wo nur Gehilfen oder nur Lehrlinge in einem Geschäfte sind, diese eine Stunde weniger Ruhezeit haben als da, wo Gehilfen und Lehrlinge sind. Es ist daher der Ausdruck »Gehilfen und Lehrlinge« als ein Begriff aufzufassen, im Gegensatz zu Arbeitern; also wo zwei oder mehr Personen, seien es Gehilfen oder Lehrlinge, beschäftigt werden, tritt für diese in den größeren Städten die elfstündige Ruhezeit ein.

Zu beachten ist ferner, daß der Beginn der Ruhezeit nicht von dem Ladenschluß, sondern von der täglichen Arbeitszeit abhängig gemacht ist. Will also ein Geschäftsinhaber seinen Laden um 9 Uhr abends schließen und um 6 Uhr morgens öffnen, so müßte er, wenn er nur einen Gehilfen oder einen Lehrling hält, in einer Stadt von über 20 000 Einwohnern entweder morgens oder abends eine Stunde allein die Kunden bedienen, da der Gehilfe bzw. Lehrling, der bis 9 Uhr abends beschäftigt wurde, erst von morgens 7 Uhr ab wieder thätig sein darf. Hat der Geschäftsinhaber dagegen einen Gehilfen und einen Lehrling, oder noch mehr Personal, so kann er deren Arbeitszeit so regeln, daß der eine um 7 Uhr abends aufhört und um 6 Uhr morgens mit der Arbeit beginnt, der andere dagegen bis 9 Uhr arbeitet und um 8 Uhr früh anfängt, so daß jedem die elfstündige Ruhezeit gesichert ist.

Der Buchhandel dürfte von diesen neuen Bestimmungen im allgemeinen wohl wenig berührt werden, da die Gehilfen und Lehrlinge in ihm auch bisher schon in der Regel eine elf- bis zwölfstündige Ruhezeit hatten. Auch die Schreibwarengeschäfte in den Provinzialstädten pflegen den Laden meistens nicht vor 7 Uhr zu öffnen und abends auch zeitiger zu schließen. Jedenfalls aber wird es vielen Beteiligten erwünscht sein, daß durch diese Bestimmungen die Geschäftszeit in den einzelnen Städten eine einheitliche wird, und daß eine mißbräuchliche oder eigennützige Ausnutzung der Arbeitskräfte, wo solche bestehen sollte, endgültig beseitigt wird.

## Bücher gratis?

Berlegern wie Sortimentern unerfreulich sind die Bücherschenkungsbiten; sie kommen gleichwohl immer wieder, so daß wir die Frage anregen möchten, ob nicht der Börsenverein um Abfassung eines Circulars gebeten werden sollte, das er seinen Mitgliedern als Antwortschreiben auf jene Gesuche (gegen Bezahlung) zur Verfügung stellen würde.

Der Inhalt des Schreibens dürfte hervorheben, daß dem Buchhändler das Buch neben seinem idealen Gehalt ebenso ein Artikel ist, von dem er leben muß, wie dem Nachbar Kaufmann Zucker, Reis u. s. w. So wenig die Bittsteller diese gratis beanspruchen, so wenig sollten sie Bücher gratis verlangen. Auch dafür, daß der Buchhandel nicht wünschen darf, daß seine Ware als wertlos angesehen und das Geschenkte geringschätzig behandelt wird, wie Thatsachen lehren, dürfte Verständnis zu wecken und zu finden sein. Bezweifelt man nicht, daß für Büchergestelle Geld flüchtig gemacht werden müsse, wievielmehr muß ein Posten für die Bücher selbst eingestellt werden! Auch das Bedenken, daß der wünschenswerten Auswahl das zufällig Geschenkte nicht entsprechen könne, und — bei wissenschaftlicher Litteratur — daß jedes Exemplar einen sehr wertvollen Teil des Gesamtabsatzes darstelle, darf hervorgehoben werden. Hinzufügen möchten wir auch die Ermahnung (namentlich bei Gesuchen von auswärts) an geeigneter dortiger Stelle Gelder durch ein Komitee flüchtig zu machen. Das hält, ich glaube auch erfahrungsgemäß, nicht allzuschwer, da das Interesse für den Gegenstand bald geweckt werden kann und muß, wenn etwas Dauerhaftes zu stande kommen soll. Mit wenigen Hundert oder Tausend Mark kann schon ein ganz tüchtiger Grundstock beschafft werden; was ist diese Summe gegen die für Bauten, Denkmäler zc. bewilligten! Und dieser kleine Betrag ist von einer lebendigeren Wirkung als ein Duzend Obelisk.

Uns dünkt eine solche gedruckte Zuschrift im Namen des Gesamtbuchhandels autoritativ wirksam; es fällt zugleich die persönliche Ungefälligkeit fort. Daß das gedruckte Schreiben von verschiedenen Seiten gleichmäßig als Antwort kommt, möchten wir einen Vorzug nennen.

Will doch ein Verleger der Gründung sein Interesse entgegenbringen — und ein nicht geringes Interesse hat ja unser Stand an Volksbibliotheken und ihrer gesunden Fortentwicklung —, so kann er ja handschriftlich einen einmaligen Ausnahme-Nachlaß (direkt oder durch Sortiment beziehbar) gewähren.

**A Trade Catalogue of Books** published by **Macmillan & Co., Limited**, St. Martin's Street London W. C., containing (1) an Alphabetical List (2) a Classified List (3) a Summary according to Prices. March 1900. O. O. o. J. 150, 149, 46 SS. 8°.

Rasch ist dem im Börsenblatt vom 7. Juni 1899 angezeigten Classified Catalogue von 117 Seiten und dem Alphabetical Catalogue von 107 eine neue, um 33 bzw. 42 Seiten und einen Anhang vermehrte Ausgabe gefolgt, über die sich nicht viel mehr sagen ließe, als was über die Ausgabe vom Januar 1899 gesagt worden ist, wenn nicht der oben unter (3) aufgeführte Anhang da wäre. Den Seitenzahlen entsprechend, ist auch die Nummernanzahl der Verlagsartikel gewachsen, viele davon sind doppelt (sowohl als Teil einer Sammlung, wie einzeln) aufgeführt, so daß jetzt 4000 (gegen etwa 3300) im alphabetischen Teile verzeichnet sein mögen. Neu und nicht uninteressant ist der Anhang. In diesem sind nämlich alle Verlagsartikel nach den Preisen gruppiert, von dem teuersten Werke, Letters of Horace Walpole für 12 £ 12 sh. herab bis zu Büchern für 1 d. Die Nettoartikel sind als solche bezeichnet und dürfen als solche nur zu dem angezeigten Preise verkauft werden.